

Firma
Bahrenburg Haustechnik AG
 Große Str. 26
 28870 Ottersberg

EINGEGANGEN

07. April 2017

Bearbeitet von
 Frau Joost-Stricks

ZINr.
 211

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04231) 919 -

Verden

48/203/02263

207

4. April 2017

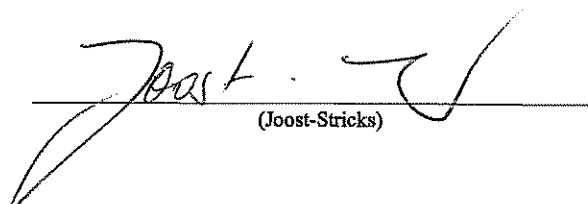
Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Bahrenburg Haustechnik AG, 28870 Ottersberg, Große Str. 26 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 48/203/02263 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE174908758 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. März 2020.




 (Joost-Stricks)

Dienstgebäude
 Bremer Straße 4
 27283 Verden

Telefon
 (04231) 919 - 0
Telefax
 (04231) 91 93 10

Sprechzeiten
 Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do.
 14.00 - 17.00 Uhr und nach
 Vereinbarung

Überweisung an
 Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE21 2500 0000 0025 0015 37,
 BIC MARKDEF1250
 Kreissparkasse Verden, IBAN DE83 2915 2670 0010 0007 76,
 BIC BRLADE21VER

E-Mail: Poststelle@fa-ver.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
 Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen

Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Verden (Aller) schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

